

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 33

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

soll erst einige Zeit auf der untern gedient und hier das Fähigkeitszeugnis für die höhere erworben haben.“ Dieses würde sicher nur der Billigkeit entsprechen. Bei den Wahlen und Beförderungen im Instruktionskorps sollte daher die Bestimmung des Art. 42 des Gesetzes über die Militär-Organisation zur unverbrüchlichen Richtschnur genommen werden.

Schon im Jahrgang 1876 Seite 222 dieses Blattes wurde in dem Artikel „Betrachtungen über das Instruktionskorps etc.“ unter anderem darauf hingewiesen, dass eine höhere Besoldung des Instruktionskorps zur Hebung desselben nicht genügen werde, wenn sie nicht von einer sorgfältigen Auswahl des Personals begleitet sei. Es wurde gesagt: „Lässt sich ein gutes Resultat erwarten, wenn kein Gesetz über das Ergänzungswesen des Instruktionskorps besteht, folglich der Laune, Willkür und dem Protektionswesen Thür und Thor geöffnet ist?“ In der gleichen Abhandlung wurde (S. 230) bemerkt: „Die provisorische Anstellung sollte der definitiven vorausgehen und nicht umgekehrt, was schon vorgekommen ist.

„Die weitem Beförderungen im Instruktionskorps (d. h. vom Instruktor II. Klasse aufwärts) sollten auf Grundlage von Qualifikationslisten und mit Berücksichtigung des Dienstalters stattfinden Wer befähigt ist, sollte, auch wenn er keine einflussreiche Verwandtschaft und Bekanntschaft hat, Anspruch auf Beförderung haben.“

Hätten diese Vorschläge Anklang gefunden, so würde sich ergeben haben, dass bei den einmal gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungen von Stellen die Aspiranten und Instruktoren ein für allemal als angemeldet betrachtet worden wären. Dieses hätte manchen eine unnütze Bewerbung um eine vielleicht bereits festversprochene Stelle erspart. — Genügt die getäuschte Hoffnung nicht, muss der Bewerber, dessen Erwartungen nicht in Erfüllung gingen, auch noch dem Spott ausgesetzt werden?

Nach dieser kleinen Abschweifung wollen wir zu unserem Gegenstande zurückkehren. Vor 17 Jahren ist in diesen Blättern die Notwendigkeit eines Gesetzes oder Regulativs über die Ergänzung des Instruktionskorps hervorgehoben und seit dieser Zeit oft neuerdings angeregt worden.

Eine feste Bestimmung müsste den hohen Militärbehörden ebenso willkommen sein als den Angehörigen des Instruktionskorps. Erstere glaubten zwar solcher beengender Schranken entbehren zu können, so lange die Instruktorenstellen wenig gesucht waren. Jetzt wo infolge der in Aussicht stehenden bessern Besoldung und der bedeutenden Vermehrung der höhern Instruk-

torenstellen der Infanterie diese mehr gesucht werden, sind Schranken notwendig, um die Militärbehörden gegen die Zumutungen der Parlamentarier zu schützen, welchen sie sich sonst schwer ganz entziehen können. Das Instruktionskorps darf aber nicht als eine Versorgungsanstalt betrachtet werden.

Die Mitglieder der Räte, welche sich für Verwandte und Bekannte verwenden, mögen von den wohlwollendsten Absichten geleitet werden, sie bedenken aber schwerlich, dass sie dadurch die Interessen unseres Wehrwesens schädigen und die wohlerworbenen Rechte anderer verletzen. Letztere geben aber — wenn sie auch nicht verbrieft sind — längere gute Dienstleistungen, Kenntnisse, Erfahrungen und überhaupt die bereits erworbene Befähigung. Es darf nicht übersehen werden, dass einzelne für ihre Ausbildung durch zeitweise Dienstleistung im Ausland u. s. w. beträchtliche finanzielle Opfer gebracht haben.

Die Lust und Liebe zur Arbeit und jedes edlere Streben müsste im Instruktionskorps erlahmen, wenn sich eines Tages die Überzeugung Bahn brechen würde, dass die Empfehlung eines einflussreichen Parlamentariers mehr Gewicht hat als das Verdienst, welches allenfalls in die Wage gelegt werden kann.

Um diesem Falle vorzubeugen, ist es ein gewiss in jeder Beziehung gerechtfertigter Wunsch, dass die Anforderungen zum Eintritt in das Instruktionskorps festgesetzt und die Vorrückung zu höhern Stufen in demselben gesetzlich geregelt werden möchte.

Revue de cavalerie. Sommaire du numéro de mai 1893.

Espagne, par le général Thoumas. — Les officiers supérieurs dans la cavalerie. — Un dragon d'autrefois: Le capitaine Jeanson, par Mr. le lieutenant E. d'Hauterive. — La cavalerie aux manœuvres des 9^e et 12^e corps dans le Poitou (1892) [suite et fin]. — Le général Edelsheim-Gyulai. — Carnet de „La Sabretache“: Les livrées des trompettes et tambours, par le Gén. V. — Le journal de marche du colonel Lataye, 1805. — Nos anciens uniformes: La coiffure de Chartres-cavalerie. — Nouvelles et renseignements divers, — Mariages. — Sport militaire.

Partie officielle: Renseignements extraits du „Bulletin officielle du ministère de la guerre. — Promotions, mutations et radiations.

Une livraison de 128 pages par mois.

On s'abonne à la librairie Berger-Levrault et Cie, 5, rue des Beaux-Arts, Paris. — Prix d'abonnement: Un an (d'avril 1893 à mars 1894): Paris et départements: 30 fr.; Union postale, 33 fr.; prix d'une livraison 3 fr.